

Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
des Krieges: v. Decker. des Handels: Dackwig.

Nr. 233. Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer vom 22. April 1849. (Publizirt im Amt- und Verordnungsblatt Nr. 19.)

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

- 1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;
- 2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugehörigen, oder in dessen Besoldung befindlichen Personen;
- 3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Vestrafung unterliegen:

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militärgerichte nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt überschreitende Strafe vorschreiben;
- 2) die Uebertretungen militärpolizeilicher Anordnungen;
- 3) militärische Vergehen insoweit, als die Militärgerichte deren Bestrafung im Disciplinarmege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vor-